

IM FOKUS

ESUG AKTUELL:  
Experten berichten

Seiten 7 | 10 | 11 | 12 | 15

KOLUMNE

Makel der Insolvenz?

Seite 4 f.

BEST PRACTICE

Benchmark  
Lieferantenrisiko-  
management

Seite 20 f.

AUS DEN MÄRKTEN

Automotive  
Immobilien

Seite 5 | 19

# HandelsblattJournal

Sonderveröffentlichung von Handelsblatt und Euroforum

November 2013  
[www.handelsblatt-journal.de](http://www.handelsblatt-journal.de)

## RESTRUKTURIERUNG – SANIERUNG – INSOLVENZ

Unternehmensfortführung unter dem Schutzschirm –  
Chancen, Risiken, Praxistipps

Zukunftsweisendes vom Handelsblatt Symposium Insolvenzrecht

Seite 6 f.

# Ein Gläubigerausschuss sichert Gläubigerrechte von Beginn an

*Durch das ESUG wurde das Institut der Eigenverwaltung gestärkt und das sogenannte Schutzschirmverfahren neu eingeführt. Welche Rolle spielen die Gläubiger in diesen Verfahren?*

Dr. Ampferl: Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren sind in erster Linie Insolvenzverfahren, deren Zielsetzung die gemeinschaftliche Befriedigung aller Insolvenzgläubiger ist. Die Gläubiger haben die wirtschaftlichen Folgen der Insolvenz zu tragen, ihre Forderungen werden in der Regel nur quotal befriedigt. Daher sind sie an den maßgeblichen Entscheidungen des Verfahrens zu beteiligen, man spricht hier von Gläubigerautonomie, die durch das ESUG nochmals gestärkt wurde.

*Der Gläubiger will seine Forderung möglichst in voller Höhe realisieren. Das Interesse des Unternehmens dürfte ein möglichst großer Schuldenschnitt sein. Wie passen die Sanierung und die Gläubigerautonomie zusammen?*

Dr. Ampferl: Die Sanierung geschieht immer im Interesse der Gläubiger. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers ist die Sanierung dann erstrebenswert, wenn der Fortführungswert des Unternehmens den Zerschlagungswert übersteigt. Nur dann profitieren die Gläubiger von einer höheren Quote durch die Fortführung des Unternehmens. Meine Zielsetzung in den Verfahren ist es, eine Sanierungslösung zu erarbeiten, die gleichzeitig die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger und den Erhalt des Unternehmens bedeutet. Eine Stilllegung des Unternehmens ist zudem regelmäßig mit erheblichen Schließungskosten verbunden, die im Insolvenzverfahren als Masseverbindlichkeiten zu befriedigen sind. Die Gläubiger gehen dann leer aus oder erhalten nur eine sehr marginale Quote.

*Welche konkreten Mitwirkungsmöglichkeiten hat der Gläubiger?*

Dr. Ampferl: Es ist zu unterscheiden zwischen den Rechten der einzelnen Gläubiger und denen von Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss. Der einzelne Gläubiger kann sich über den Fortgang des Verfahrens informieren. Er erhält einen Zugangscodex und kann über ein online abrufbares Gläubigerinformationssystem die meist halbjährlichen Berichte des Insolvenzverwalters abrufen. Zentrale Rechte sind der Gläubigerversammlung zugewiesen, einer Versammlung aller Insolvenzgläubiger. Im sogenannten Berichtstermin ca. sechs Wochen nach Verfahrenseröffnung entscheidet sie über die Fortführung des Unternehmens, die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens oder den Verkauf des Betriebes.



Dr. Hubert Ampferl

Grundlegende Weichenstellungen für das Unternehmen werden in den ersten Tagen nach Insolvenzantragstellung getroffen, sodass die Einflussnahmemöglichkeiten der Gläubigerversammlung viel zu spät greifen. Insbesondere die Auswahl des Insolvenzverwalters ist eine wesentliche Frage zu Beginn des Verfahrens. Weil die Gläubigerversammlung als „Hauptversammlung“ aller Gläubiger viel zu schwerfällig ist, um kurzfristig notwendige Entscheidungen zu treffen, hat der Gesetzgeber mit dem ESUG die Einsetzung eines Gläubigerausschusses vom Tag der Antragstellung an etabliert. Soweit das Unternehmen zwei von drei Schwellenwerten – die im Wesentlichen den Werten für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft entsprechen – überschreitet, muss das Gericht einen Gläubigerausschuss einsetzen. Bei kleineren Gesellschaften kann das Gericht auf Antrag des Schuldners, des vorläufigen Insolvenzverwalters oder einzelner Gläubiger einen Gläubigerausschuss einsetzen, wenn die zukünftigen Mitglieder benannt und die Einverständniserklärungen der benannten Personen dem Antrag beigelegt werden. Letztlich hat auch das Gericht die Möglichkeit, von Amts wegen einen Gläubigerausschuss einzusetzen.

*Soweit sich der Gläubigerausschuss einstimmig für einen vorläufigen Insolvenzverwalter ausspricht, muss das Gericht diesen bestellen. Im Vorfeld der Reform wurde wegen dieser Neuregelung befürchtet, dass durch den stärkeren Einfluss der Gläubiger die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters verloren geht?*

Dr. Ampferl: Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters ist ein elementarer Verfahrensgrundsatz der Insolvenzordnung und nicht disponibel. Nur dadurch wird sichergestellt, dass das Verfahren fair durchgeführt wird und die Gleichbehandlung der Gläubiger erfolgt. Der Vorschlag zur Per-

son des Insolvenzverwalters bindet das Gericht nur, wenn dieser einstimmig erfolgt und der Vorgeschlagene geeignet und insbesondere unabhängig ist. Soweit die Berater im Vorfeld bei der Suche nach geeigneten Mitgliedern und das Insolvenzgericht bei der Einsetzung Wert darauf legen, dass ein repräsentativer Ausschuss eingesetzt wird, sehe ich die Unabhängigkeit des Verwalters nicht in Gefahr, sondern im Gegenteil eine größere Legitimität, die er für sein Amt mitbringt.

*Welche Aufgaben erwarten den Gläubiger im Ausschuss? Welche Bereiche betrifft die Mitwirkung?*

Dr. Ampferl: Die Stellung des Gläubigerausschusses ist vergleichbar mit der eines Aufsichtsrates. Er hat den Insolvenzverwalter zu unterstützen und zu überwachen, wofür ihm umfangreiche Informationsrechte eingeräumt sind. Er wirkt bei allen wesentlichen Verfahrensentscheidungen mit, etwa beim Verkauf des Unternehmens, der gerichtlichen Geltendmachung von erheblichen gesellschaftsrechtlichen oder anfechtungsrechtlichen Ansprüchen oder der Erstellung eines Insolvenzplans. Der Gläubigerausschuss hat sich umfassend über die Betriebsfortführung zu informieren und spiegelbildlich hat der Insolvenzverwalter dem Ausschuss entsprechende Ertrags- und Liquiditätsplanungen für die Betriebsfortführung vorzulegen. Zur Vermeidung von Haftungsgefahren hat das Ausschussmitglied einige Grundregeln zu beachten, die ich in einer Checkliste auf meiner Homepage zusammengestellt habe ([www.ra-dr-beck.de/rechtsanwaelte/dr-hubert-ampferl](http://www.ra-dr-beck.de/rechtsanwaelte/dr-hubert-ampferl)).

## Dr. Hubert Ampferl, Rechtsanwalt

Dr. Hubert Ampferl, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Diplom-Betriebswirt (FH) ist Partner der Kanzlei Dr. Beck & Partner GbR. Er wurde in den vergangenen Jahren in namhaften Verfahren zum Insolvenzverwalter bestellt wie z.B. Müller-Brot, der Schmack Biogas Gruppe oder der CONPOWER Energie. Er verfügt über fundierte Erfahrungen in Reorganisation und effizienter Betriebsfortführung. Dies sind wesentliche Voraussetzungen einer erfolgreichen übertragenden Sanierung an Investoren oder eines Insolvenzplanverfahrens.

**DR. BECK & PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE

[www.ra-dr-beck.de](http://www.ra-dr-beck.de)